

### III. Die einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Nach einem drei und zwanzigjährigen, fast ununterbrochenen Kampfe gelangte Franz I. Kaiser von Oesterreich durch den Pariser-Frieden und durch den Vertrag mit Bayern (14. April 1816) zum Besitze einer so schön arrondirten Monarchie, wie sie keiner seiner Vorfahren besessen hatte. Obgleich mehrmals besiegt, war doch Oesterreich nie ganz entkräftet und erschöpft worden. Sein Beharren bei gewissen, im Laufe der Zeit bewährten Verfassungs- und Verwaltungsformen ist bis jetzt die Bedingung seiner innern Festigkeit gewesen, während nach Außen seine Politik rechtlich und mehr erhaltend und schützend, als erobernd war. In diesem Geiste führt Oesterreich das Präsidium auf dem deutschen Bundestage; nach diesem Systeme der Erhaltung und Beschützung der Staaten vom zweiten und dritten Range spricht es das entscheidende Wort in den politischen Angelegenheiten der italienischen Staaten, welche fast alle mit demselben in Familienverbindung stehen. Gegen das Ausland durch strenge Zolllinien fast gänzlich abgeschlossen, wußte man auch den revolutionären Ideen den Eingang zu verschließen, und gab den Umständen und dem Zeitgeiste in den italienischen und polnischen Besitzungen so viel nach, als eben unumgänglich nöthig schien. So erhielt das lombardisch-venetianische Königreich den 24ten April 1815 eine neue, doch nicht im eigentlichem Sinne volksvertretende Constitution; das Königreich Galizien eine ständische Verfassung (1817), und in Tyrol (April 1816) sowie im Herzogthume Krain (1818) wurden die vorigen ständischen Verfassungen wieder hergestellt. Die Finanzen, welche durch die fortwährenden Kriege so sehr zerrüttet worden waren, daß im J. 1811 das Papiergeld (Bankozettel) auf ein Fünftheil des Nennwerthes herabgesetzt werden mußte, haben seit den letzten fünfzehn Friedensjahren eine neue feste Haltung gewonnen. Das früher fast gänzlich verschwundene Silbergeld ist wieder erschienen,